

1. Allgemeines:

Für alle unsere Bestellungen, Abschlüsse und Abrufe gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen sowie abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen gilt nicht als Zustimmung zu Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Vertragsprodukte und ihre Beschaffenheit sind jeweils in gesonderten Pflichtenheften, Zeichnungen oder Spezifikationen näher beschrieben. Soweit diese nichts anderes regeln, gelten die Vorgaben der technischen Einkaufsbedingungen, die die grundsätzlichen Anforderungen an die zu liefernden Produkte regeln und dokumentieren. Eine Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer sowie die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Sonderhoff Engineering erlaubt.

2. Bestellung:

Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sind verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt wurden. Mündliche und fernmündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bestelleingang, können wir diese widerrufen. Lieferabrufe sind verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Tagen widerspricht.

3. Lieferung, Verzug, Pönale:

Die Bestellung erfolgt an, in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Jeder Sendung ist ein Lieferschein sowie auf Anforderung ein Werkzeugezeugnis beizufügen. Teillieferungen, die nur aufgrund besonderer Vereinbarung zulässig sind, sind als solche zu kennzeichnen. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang bei Sonderhoff Engineering in Dornbirn oder der von uns angegebenen Empfangsstelle an; für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung/Montage, auf die Abnahme. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. deren nicht vertrags-gerechter Qualität sind wir unverzüglich zu benachrichtigen und unsere Entscheidung darüber ist einzuholen. Die Abnahme der verspäteten Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Im Falle des Verzuges ist Sonderhoff Engineering berechtigt, eine Pönale in Höhe von 0,5% des Nettowarenwertes der verspäteten Lieferung pro Werktag zu berechnen, höchstens jedoch 5%.

4. Höhere Gewalt:

Arbeitskämpfe sowie sonstige Fälle höherer Gewalt berechtigen uns, eine angemessene Vertragsanpassung oder Frei-stellung von der Abnahmepflicht zu verlangen.

5. Preis, Versand, Gefahrenübergang:

Ist keine andere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei unseren Empfangsstellen einschließlich Verpackung. Soweit möglich und zulässig, werden wir die Entsorgung von Verpackungsmaterial gegen Belastung der Kosten an Lieferanten übernehmen. Ansonsten wird der Lieferant Verpackung auf seine Kosten bei uns regelmäßig abholen und ordnungsgemäß entsorgen. Der Gefahrenübergang ist bei der von uns angegebenen Empfangsstelle.

6. Zahlung:

Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart nach 10 Tagen abzüglich 3 % Skonto bzw. nach 30 Tagen netto. Die Zahlungs-frist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei uns eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehalten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertrags-gemäß. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Die Forderungsabtretung von Forderung des Lieferanten ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Sonderhoff Engineering erlaubt.

7. Gewährleistung, Mängelhaftung:

Der Lieferant gewährleistet die vertrags- und ordnungsgemäße Qualität der Vertragsprodukte sowie deren Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen und deren Verwendbarkeit für den vertraglich vorausgehenden Zweck, insbesondere den Spezifikationen wie sie unseren technischen Einkaufsbedingungen zu entnehmen sind. Zu der diesbezüglichen Gewährleistung gehört insbesondere auch die Sicherstellung der Kontinuität der Herstellung und Konstruktion der Vertragsprodukte. Art und Inhalt der Mängel-haftung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften des österreichischen Rechts, insbesondere des ABGB, UGB und des Produkthaftungsgesetzes. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Richtigkeit und Tauglichkeit zu prüfen, die Materialrügepflicht gemäß § 377 UGB ist ausgeschlossen; eine Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Woche gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Der Lieferant leistet Gewähr auf die Dauer von 24 Monaten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrenübergang. Für Mängel haftet der Lieferant auf die Dauer der Gewährfrist in der Weise, dass wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, berechtigt sind, nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu fordern. In dringenden Fällen (z. B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrüchen) sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Auslieferung der Vertragsgegenstände von Seiten des Lieferanten an Sonderhoff Engineering. Soweit eine längere gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche gilt, bleibt es bei dieser. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird gehemmt durch eine schriftliche Mängelrüge.

8. Schutzrechte:

Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind. Er hat uns insbesondere von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen freizustellen. Wird uns bzw. unseren Abnehmern aufgrund einer Schutzrechtsverletzung die Herstellung und/oder die Lieferung untersagt, so hat der Lieferant uns den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und nach unserer Wahl eine Lizenz vom Schutzrechtsführer zu erwerben oder die gelieferten Waren zurückzunehmen.

9. Nutzungsrechte:

Sonderhoff Engineering erhält ein kostenloses Nutzungsrecht für Zwecke der Eigenfertigung oder Fertigung durch Dritte. Soweit solche Rechte den Subauftragnehmern oder sonstigen Dritten zustehen, hat der Auftragnehmer sie Sonderhoff Engineering zu verschaffen und Sonderhoff Engineering von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Ausführungsunterlagen sowie deren Vervielfältigungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Sonderhoff Engineering weder anderweitig verwendet, noch veröffentlicht werden. Gleiches gilt auch für eigene Darstellungen (Zeichnungen, Grafiken und dergleichen) des Auftragnehmers zum Zwecke der Werbung. Zeichnungen, Skizzen und sonstige Unterlagen des Auftragnehmers dürfen von Sonderhoff Engineering – auch wenn Urheberrechte des Auftragnehmers hieran bestehen – an Dritte weitergeleitet werden.

10. Produkthaftung: Der Lieferant trägt die Vollumfängliche Produkt-haftung. Er übernimmt alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten eines etwaigen Rechtsstreits oder einer Rückrufaktion. Er ist verpflichtet eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

11. Beistellung:

Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an dem, unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen, zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt wird. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Lieferant Ersatz zu leisten.

12. Werkzeuge, Formen, Muster, usw.:

Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für anderes als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

13. Geheimhaltung:

Vom Besteller erlangte Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zugänglich machen und nur für die Durchführung der erteilten Aufträge verwenden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

14. Ersatzteile für ausgelaufenen Serienbedarf:

Der Lieferant verpflichtet sich, auch nach Einstellung der Serienlieferung zu angemessenen Preisen Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren zu liefern. Einzelteile können mit unserer Zustimmung auch aus laufender Fertigung geliefert werden. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn bei uns kein Mehraufwand entsteht und keine Qualitätsverschlechterung eintritt. Einer vorzeitigen Beendigung der Lieferbereitschaft stimmen wir nach Ablauf von 5 Jahren zu, wenn eine Schlusseindeckung wirtschaftlich vertretbar und der Bedarf vorhersehbar ist.

15. Eigentum: Geistiges Eigentum der Vertragsgegenstände geht mit vollständiger Zahlung an Sonderhoff Engineering über. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Sonderhoff Engineering ist berechtigt, die Ware auch vor Bezahlung weiter zu verarbeiten oder zu veräußern.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht: Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist für alle Rechtsgeschäfte, die nicht mit einem deutschen Unternehmen abgeschlossen werden, Feldkirch. Für solche Geschäfte, die mit einem deutschen Unternehmen zum Abschluss gelangen, Köln.

17. Annahmezeiten: Annahmezeiten sind Montag bis Donnerstag, 08:00 - 11:30, 13:15 - 16:30 Uhr und Freitag, 08:00 - 11:30 Uhr.